

Ausschussdrucksache

(08.01.25)

Inhalt:

E-Mail der IGS „Walter Karbe“ Neustrelitz vom 08.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

- Drs. 8/4261 -

Holz, Franka

Von: igs.schulleitung@neustrelitz.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 14:24
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung 7.Schulgesetz
Anlagen: Stellungnahme_Klameth.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang wie besprochen meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Klameth-Maronde
Schulleiterin

IGS "Walter Karbe" Neustrelitz
Lessingstraße 27
17235 Neustrelitz
Tel. 03981-4534-420
E-Mail: igs.schulleitung@neustrelitz.de



1877-1956
Heimatsforscher

IGS „Walter Karbe“ • Lessingstraße 27 • 17235 Neustrelitz

Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung

- Sekretariat –

per Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“ - Drs. 8/4261 -

Neustrelitz, 8. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Butzki,
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung

In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf die Fragen 2 und 3

2. Welche weiteren Änderungen im Schulgesetz wären über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus dringend erforderlich?

3. Sehen Sie in den Änderungen im Schulgesetz Verbesserungen für die Lehrkräfte?

Ich nehme zu zwei inhaltlichen Schwerpunkten Stellung. Im Teil A zur Inklusion. Im Teil B nehme ich Stellung zum digitalen Lernen.

Teil A:

§4 (2) und §143(6-12)

Der Grundgedanke der inklusiven Schule in Mecklenburg-Vorpommern wird in §4 (2) festgelegt, der besagt, dass Schülerinnen und Schüler entsprechend den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen unterrichtet und auf der Grundlage innerer und äußerer Differenzierungsmaßnahmen gefördert werden sollen.

Abweichend von §36 (1) soll nun die Aufhebung der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bis zum 31.7.2030 ermöglicht werden und damit „*beginnend an Grundschulen werden die Lerngruppen (Lernen) zum Beginn des Schuljahres eingerichtet, an dessen Ende die Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß §143 Absatz 9 Nummer 1 erfolgt.*“

Aktuell haben wir an unserer Schule bei 487 Schülerinnen und Schüler 100 diagnostizierte sonderpädagogische und pädagogische Förderbedarfe. Leitgedanke der IGS ist die integrative, inklusive Arbeit also die grundsätzliche Förderung durch innere Differenzierungsmaßnahmen und keine Unterrichtung in Lerngruppen der äußeren Differenzierung.

Die einzige äußere Differenzierung findet in der Vorklasse DaZ statt. In allen Klassen wird inklusiv binnendifferenziert unterrichtet. Hierbei werden Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen / Lernen + / geistige Entwicklung / emotional soziale Entwicklung (esE) / esE + / Hören / körperliche und motorische Entwicklung zieldifferent unterrichtet. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Förderpläne, die halbjährlich geprüft und fortgeschrieben werden.

Aus unserer Sicht sollten im Schulgesetz neben Organisationsformen der äußeren Differenzierung auch Bedingungen für die inklusive Beschulung bestimmt werden und Ressourcen bereitgestellt werden. Dies betrifft u.a. die maximale Klassenstärke, Raumgrößen und die Anzahl von Lernräumen sowie die Anrechnung von Arbeitszeit der Fachlehrkräfte, um der vielfältigen binnendifferenzierten auch zieldifferenten Unterrichtsgestaltung und Förderplanung, -umsetzung und Evaluierung angemessen gerecht zu werden sowie den verstärkten Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Notsituationen von Schülerinnen und Schülern mit psychischer und physischer Symptomatik stark ansteigt. Deshalb müsste zusätzlich der Einsatz von Psychologinnen direkt an Schule, Sozialpädagoginnen und Krankenschwestern im Team standardmäßig mit mehr Personalstellen umgesetzt werden.

Teil B:

Ich begrüße, dass als Organisationsform des Lernens **§53a (3)** Lernen in Präsenz durch digital unterstütztes Lernen erweitert und ergänzt werden kann.

Eine besondere Eigenschaft des digitalen Lernens besteht u.a. in der flexiblen Arbeitsform und den Möglichkeiten an unterschiedlichen Orten sowohl in der Schule als Arbeitsform des selbstständigen Lernens als auch von unterwegs oder zu Hause im Rahmen eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes des Präsenzunterrichtes zu lernen. Deshalb würde ich vorschlagen in Satz 2 von **§53a (3)** *in* zu streichen. **Neu:** *Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler einer Schule ist zu gewährleisten.*

Angebote der digitalen Landesschule sind wichtig und perspektivisch für die Absicherung von Unterricht unverzichtbar und auszubauen. Dabei sollte auch hier der große Vorteil darin bestehen, dass diese Angebote flexibel eingesetzt werden können. Schülerinnen und Schüler sollten sowohl von der Schule aus z.B. in einer Selbstlernzeit als auch von zu Hause aus (wie beim Homeoffice) diese Angebote verbindlich wahrnehmen können. Mit den aktuell verbindlich vorgeschriebenen Zeiten am Vormittag, die weder zu Pausenzeiten passen noch zum Stundenplan, wird genau diese Flexibilität unterlaufen und schafft mehr Aufwand als Ersatz.

Nicht nachvollziehbar bleibt die Festschreibung im Schulgesetz **§53b (4)** zur Nicht-Leistungsbewertung. „*Durch die Teilnahme am Unterricht von Digitalen Landesschulen wird die Schulpflicht erfüllt. Eine Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens findet nicht statt.*“

In der digitalen Landesschule unterrichten qualifizierte Lehrkräfte, die nach §53b (5) Erziehungsmaßnahmen treffen dürfen, nach §53b (6) Schulkonferenzen, Fach- und Klassenkonferenzen einrichten können. Warum soll per Schulgesetz festgeschrieben werden, dass diese Lehrkräfte nicht - wie auch andere Vertretungslehrkräfte - Leistungen bewerten dürfen. Dies stellt keine Verbesserung für die Lehrkräfte dar.

Wünschenswert sind Angebote der digitalen Landesschule, die bestimmte Unterrichtseinheiten für ein Schuljahr anbieten, in deren Kurse sich die Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 verbindlich aber flexibel innerhalb eines Schulhalbjahres einwählen und teilnehmen müssen, so dass die Schule die Teilnahme und den Unterricht

dieser Einheit verbindlich einplanen kann, eine Leistungsbewertung von der digitalen Landesschule an die Schule übermittelt wird und damit eine Absicherung von Unterricht erfolgt, die besonders bei krankheitsbedingten Ausfällen von Lehrkräften oder mangendem Personal für die Schulen eine praxisrelevante Unterstützung wäre und zur Absicherung von Unterricht führen könnte. Damit würde Unterrichtsqualität für Schüler und Schülerinnen abgesichert.

Abschließend kurze Anmerkungen zu:

§15a: Ich begrüße die Erteilung der Schullaufbahneempfehlung Halbjahr Klasse 6 im Halbjahreszeugnis.

§ 54 (3): Die Frage ist, wie zukünftig mit der Anschaffung von Laptops und Tablets für Schülerinnen und Schüler umgegangen wird. Sollte in diesem Paragraph ergänzt werden: „Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch, wie[...] Taschenrechner, **Laptops und Tablets** und auf [...]“?

§70 (6): Hier muss unbedingt die Erfassung der Muttersprache der Schüler und Schülerinnen mit aufgeführt werden. Anhand der Staatsbürgerschaft oder des Migrationshintergrundes kann die Muttersprache nicht abgeleitet werden. Dies führt zu erheblichen Problemen sowohl bei der Organisation (z.B. Anforderung von Dolmetscherleistungen: In welcher Sprache?) als auch bei der Umsetzung der Sprachbildungsarbeit oder möglichem Herkunftssprachenunterricht bis zur Beantragung von Feststellungsprüfungen.

§76: Ich begrüße die Weiterentwicklung der Schülerbeteiligung in der Schulkonferenz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margit Klameth-Maronde
Schulleiterin